Befangenheitskriterien Research School

- Gutachterinnen und Gutachter-

Wir haben Sie gebeten ein Gutachten über einen wissenschaftlichen Antrag zu erstellen, der von Doktorandinnen und Doktoranden aus der RUB gestellt wurde. In solchen sogenannten „peer review“ Verfahren ist die Auseinandersetzung über eine mögliche Befangenheit ein sehr wichtiger Aspekt, der in Begutachtungsprozessen stets berücksichtigt werden muss. Die Befangenheit orientiert sich immer nur an dem vorliegenden, zu begutachtenden Antrag und wird bei jeder Einladung, die wir Ihnen ggf. zuschicken, werden erneut abgefragt.

Wir bitten Sie daher, die unten genannten Befangenheitskriterien sorgfältig und aufmerksam durchzulesen. Sollten Umstände vorliegen, die den Eindruck der Befangenheit begründen können, dokumentieren Sie dies an entsprechender Stelle in dem Fragebogen zur Einladung als Gutacher/Gutachterin (Punkte 2 und 5). Sollte Ihnen während der Befassung mit dem Antrag bzw. der Erstellung Ihres Gutachtens auffallen, dass doch eine Befangenheit vorliegen könnte, bitten wir Sie, das Central Coordination Office hierüber in Kenntnis zu setzen.

In Anlehnung an die Richtlinien anderer wissenschaftlicher Förderorganisationen haben wir nachfolgende Kriterien für die Befangenheit bei der Begutachtung von Anträgen im Rahmen von Research School erarbeitet. Ist bei Ihnen eines der folgenden Kriterien (1-4) erfüllt, müssen wir Sie bitten, diesmal von unserer Einladung zur Begutachtung abzusehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft mit dem Antragsteller/der Antragstellerin
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter (1) aufgeführter Personen
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase)

Es gibt noch weitere Kriterien, die eine Befangenheit begründen können. Treffen bei Ihnen ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien (5-7) zu, ist Ihre eigene Einschätzung ausschlaggebend und wir bitten Sie eigenverantwortlich zu überlegen, ob Sie den Antrag unabhängig beurteilen können.

5. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte mit dem Antragsteller/der Antragstellerin

6. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 5 aufgeführten Personen

7. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.

Selbstverständlich steht Ihnen im Zweifelsfall das Central Coordination Office gerne für Rücksprachen und Klärung im konkreten Einzelfall zur Verfügung.